

Richtlinie Mehrkostenfinanzierung (MKF)

Berechnung des Vorlieferantentarifs

Berechnung der Vergütung an die unabhängigen Produzenten

Version 1.0 vom 5. April 2019

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Allgemeine Hinweise zur Deklaration der Mehrkosten	4
Schritt 1: Deklaration des Vorlieferantentarifs	4
Schritt 2: Deklaration von Überschussenergie, vergüteter Summe und ermittelten Mehrkosten.....	4
Einzuhaltende Fristen	4
2. Berechnung des Vorlieferantentarifs.....	5
a) Erhebung aufgrund von Rechnungen der Vorlieferanten mit Arbeits- (Rp./kWh) und Leistungstarif (CHF/kW).....	6
b) Erhebung aufgrund von Verträgen mit Vollversorgung.....	7
c) Erhebung bei Lastprofilabrechnung	7
d) Erhebung bei Bezug von der Strombörse (keine Vorlieferanten).....	7
e) Kombination von den Modellen a) – d).....	8
3. Berechnung der Vergütung an die unabhängigen Produzenten.....	9
Fester Vergütungssatz über 15 resp. 16 Rp./kWh.....	9
Vergütung der Arbeitstarife in Abhängigkeit der Tarifzeiten	9

Einleitung

Die Mehrkostenfinanzierung (MKF) ist das Vorgängermodell der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV). Anlagen, welche in die MKF aufgenommen wurden, erhalten von ihrem Energieversorgungsunternehmen (EVU) im Jahresmittel eine Vergütung von durchschnittlich 15 Rp./kWh (bzw. 16 Rp./kWh bei Anlagen, die zwischen 1992 und 1999 in Betrieb genommen wurden). Es steht dem EVU frei, dem Produzenten eine höhere Vergütung als diese 15 bzw. 16 Rp./kWh auszuzahlen. Die diese 15 bzw. 16 Rp./kWh übersteigende Vergütung darf jedoch nicht bei Pronovo als Mehrkosten geltend gemacht werden. Pronovo erstattet dem EVU mit Mitteln aus dem Netzzuschlagsfonds die Differenz zwischen den 15 bzw. 16 Rp./kWh und seinem marktorientierten Bezugspreis (im Folgenden „Vorlieferantentarif“ genannt). Zur Ermittlung der zu erstattenden Mehrkosten müssen die EVU ihren Vorlieferantentarif im Herkunftsnachweissystem deklarieren.

Dieses Dokument dient als Anleitung zur korrekten Berechnung und Deklaration des Vorlieferantentarifs. Sämtliche Datenerfassungen und Berechnungen im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrkosten müssen den nachfolgenden Berechnungsarten entsprechen.

Die Berechnung des Vorlieferantentarifs hat mittels eines der folgenden Modelle zu erfolgen:

- a) Erhebung aufgrund von Rechnungen der Vorlieferanten mit Arbeits- (Rp./kWh) und Leistungstarif (CHF/kW)
- b) Erhebung aufgrund von Verträgen mit Vollversorgung
- c) Erhebung bei Lastprofilabrechnung
- d) Erhebung bei Bezug von der Strombörse (keine Vorlieferanten)
- e) Kombination von den Modellen a) – d)

Die Berechnungsarten und das Vorgehen zur Deklaration werden in den folgenden beiden Kapiteln behandelt.

Eine MKF-Deklaration ist vollständig, wenn der Vorlieferantentarif, die Überschussenergie, die an die Produzenten vergütete Summe und die sich daraus ergebenden Mehrkosten im Herkunftsnachweissystem eingegeben und bestätigt wurden. Nur bei einer vollständigen Deklaration findet eine Auszahlung statt.

1. Allgemeine Hinweise zur Deklaration der Mehrkosten

Schritt 1: Deklaration des Vorlieferantentarifs

Im Herkunftsnachweissystem muss das EVU unter dem Menüpunkt „Produktionsdaten >>> MKF-Daten erfassen“ den Vorlieferantentarif für den vergangenen Deklarationszeitraum eingeben und abspeichern. Mit der Eingabe bestätigt das EVU, dass der Vorlieferantentarif den im folgenden Kapitel genannten Berechnungsarten entspricht und die Deklaration der Mehrkosten im Herkunftsnachweissystem entsprechend vorgenommen wird.

Pronovo behält sich vor, die Berechnung des Vorlieferantentarifs zu überprüfen. Bei diesen Kontrollen wird Pronovo entsprechende Belege bei dem EVU einfordern. Das EVU ist hierbei mitwirkungspflichtig.

Schritt 2: Deklaration von Überschussenergie, vergüteter Summe und ermittelten Mehrkosten

Erst nach der Deklaration des Vorlieferantentarifs ist es möglich, die Überschussenergie, die vergütete Summe sowie die ermittelten Mehrkosten einzutragen.

Einzuhaltende Fristen

Für die Deklaration des Vorlieferantentarifs sowie für die Datenerfassung der Überschussenergie, der vergüteten Summe und der ermittelten Mehrkosten im Herkunftsnachweissystem (HKNS) gelten folgende Fristen:

- Bei monatlicher und quartalsweiser Deklaration:
nach Ablauf des Quartals bis spätestens Ende des Folgemonats:
 - Deklaration des Q1 => bis 30. April
 - Deklaration des Q2 => bis 31. Juli
 - Deklaration des Q3 => bis 31. Oktober
 - Deklaration des Q4 => bis 31. Januar

- Bei jährlicher Deklaration:
nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens 31. Januar vom Folgejahr

2. Berechnung des Vorlieferantentarifs

Falls zur Berechnung des Vorlieferantentarifs mehrere der Modelle a) bis d) Anwendung finden, wird aus den Vorlieferantentarifen ein mengengewichteter Durchschnitt (siehe Fall e)) gebildet.

Bei Unternehmen, die in mehreren Netzebenen tätig sind, entspricht der marktorientierte Bezugspreis dem intern ermittelten Tarif an der nächst höheren Spannungsebene. Dies bedeutet, dass sie den Tarif anwenden, welcher in der Netzebene anfallen würde, der die Anlage zugeordnet ist.

Die MKF qualifiziert sich mehrwertsteuerlich als Kostenausgleichszahlung¹. Der Vorlieferantentarif berechnet sich darum exklusiv Mehrwertsteuer.

Es ist nicht zulässig, Systemdienstleistungen, Ausgleichs- und Reserveenergie sowie andere Abzüge geltend zu machen.

Die Arbeits- und Leistungstarife der Netznutzungskosten (Netzkosten) müssen in den Vorlieferantentarif eingerechnet werden.

Der Vorlieferantentarif muss für dieselbe Zeitperiode gelten, für die die Mehrkosten deklariert werden.

¹ Art. 18 Abs. 2 Bst. g MWSTG

Mögliche Berechnungsarten:

a) Erhebung aufgrund von Rechnungen der Vorlieferanten mit Arbeits- (Rp./kWh) und Leistungstarif (CHF/kW)

Die Arbeits- und Leistungstarife der Netznutzungskosten müssen vollumfänglich zum Bezugspreis der Energie addiert werden. Der Leistungstarif wird auf den Arbeitstarif umgelegt (siehe Beispiel Tabelle 1, die vom EVU zu erhebenden Daten sind fett dargestellt):

Tabelle 1: Erhebung der Tarife des Vorlieferanten mit Arbeits- und Leistungstarif (mit Beispielzahlen)

	Basistarif Vorlieferant	Umlagerung des Leistungstarifes	Bezugskosten Vorlieferant (Rp./kWh)
Netznutzung	Tarife	Annahme: Nutzdauer 5000h für Winter HT, Winter NT und Sommer HT ²	
	Arbeitstarif (Rp./kWh)	1,2	1,2
	Leistungstarif (CHF/kW)	137.2	Leistungstarif/5000 = 2,744
Energieförderung (Rp./kWh)			
Winter HT	8,8	1,2 + 2,744 = 3,944	12,744
Winter NT	6,0	1,2 + 2,744 = 3,944	9,944
Sommer HT	6,0	1,2 + 2,744 = 3,944	9,944
Sommer NT	2,9	1,2	4,1

Bei mehreren Vorlieferanten berechnen sich die Tarife als mengengewichteter Durchschnitt. Falls das Energieversorgungsunternehmen einen Dritten, beispielsweise den Vorlieferanten mit der Antragstellung der Mehrkostenerstattung beauftragt, gilt dennoch der Tarif der nächsthöheren Spannungsebene, bezogen auf den Anschlusspunkt des unabhängigen Produzenten.

Beispiel: Das Kantonswerk deklariert im Auftrag eines nachgelagerten EVUs und muss dafür den Vorlieferantentarif dieses nachgelagerten EVUs ermitteln. Es darf nicht seinen eigenen Vorlieferantentarif angeben. Es können nur Tarife von Vorlieferanten beigezogen werden, die das EVU direkt beliefern.

Der Leistungstarif kann auch anders umgelegt werden, wobei ein angemessenes Verfahren angewandt werden soll (z.B. zeitgleiche Messung der Lieferungen des Vorlieferanten und der Einspeisungen der unabhängigen Produzenten).

² Für Sommer NT ist keine Umlagerung des Leistungstarifs vorgesehen.

b) Erhebung aufgrund von Verträgen mit Vollversorgung

Liegen mit den Vorlieferanten Verträge vor, welche die Netzkosten (Arbeits- und Leistungstarif) bereits vollumfänglich umfassen, berechnet sich der Vorlieferantentarif als mengengewichteter Durchschnitt der so eingekauften Energie. Falls dieser Tarif keine Netzkosten enthält, müssen diese hinzugerechnet werden. Es ist darauf zu achten, dass die Energiemengen mit dem jeweiligen Zeitraum übereinstimmen. So ist für einen quartalsweise berechneten Vorlieferantentarif jeweils die Energielieferung eines Jahresvertrags nur anteilig zu übernehmen.

c) Erhebung bei Lastprofilabrechnung

Im Falle, dass das EVU gegenüber dem vorgelagerten EVU die bezogenen Energiemengen in einem Lastprofil erfasst und nach diesem den Energiebezug verrechnet erhält, besteht ebenfalls die Möglichkeit einer Bestimmung des Vorlieferantentarifes.

Dies bedingt jedoch ebenso eine Lastgangmessung an der/ den MKF-Anlage(n). Das Lastprofil des Energiebezugs vom vorgelagerten EVU wird mit den Lastgängen verrechnet und so für alle MKF-Anlagen dieses EVUs ein Tarif bestimmt, wie er im Falle eines ausschliesslichen Energiebezugs beim vorgelagerten EVU auftreten würde. Zu diesem Tarif müssen anschliessend die Netzkosten (Arbeits- und Leistungstarif) addiert werden, um so den Vorlieferantentarif zur Berechnung der Mehrkosten zu erhalten.

d) Erhebung bei Bezug von der Strombörse (keine Vorlieferanten)

Sollte kein Vorlieferantentarif bestehen, zum Beispiel wenn Strom von der Strombörse bezogen wird, werden die Bezugskosten als gewichteter Mittelwert der so eingekauften Energie berechnet. Zu den Bezugskosten müssen analog zu Fall c) anschliessend die Netzkosten (Leistungs- und Arbeitstarif) addiert werden, um so den Vorlieferantentarif zur Berechnung der Mehrkosten zu erhalten.

e) Kombination von den Modellen a) – d)

Falls sich die Energiebelieferung eines EVU aus mehreren der oben genannten Modelle zusammensetzt, muss ein mengengewichteter Mittelwert gebildet werden.

Im Folgenden ist ein Beispiel dargestellt, mit einem EVU, der jeweils eine Energielieferung über das Modell a) und eine über das Modell d) bezieht.

Tabelle 2: Kombination mehrerer Modelle von Vorlieferantentarifen (mit Beispielzahlen³)

	Modell a)	Modell d)	Gewichteter Mittelwert
Energiemenge	7.5 GWh³	2.4 GWh³	Summe Energiemenge: 9.9 GWh
Berechneter Vorlieferantentarif	7,4	6,8	$\frac{7.5 \text{ GWh} \cdot 7,4 \frac{\text{Rp.}}{\text{kWh}} + 2.4 \text{ GWh} \cdot 6,8 \frac{\text{Rp.}}{\text{kWh}}}{9.9 \text{ GWh}}$
Finaler Vorlieferantentarif			= 7,2545 Rp./kWh

³ Wir bitten Sie, bei der Berechnung jeweils die genauen Werte in kWh zu verwenden

3. Berechnung der Vergütung an die unabhängigen Produzenten

Für die Vergütung des Produzenten stehen dem EVU zwei Möglichkeiten zur Verfügung. In beiden Fällen darf das EVU dem Produzenten auch einen höheren Vergütungstarif auszahlen. Als Mehrkosten können allerdings nur die Differenz zwischen den 15 bzw. 16 Rappen und dem Vorlieferantentarif deklariert werden.

Fester Vergütungssatz über 15 resp. 16 Rp./kWh

Der Produzent erhält einen festen Vergütungssatz über 15 resp. bei einer Inbetriebnahme zwischen 1992 und 1999 von 16 Rp./kWh.

In diesem Fall kann die Funktion der Standard-Deklaration angewendet werden. Bei der Standard-Deklaration wird die finanzielle Deklaration (vergütete Summe und die ermittelten Mehrkosten) automatisch aufgrund des Inbetriebnahmedatums (15 Rp./kWh bzw. 16 Rp./kWh bei einer Inbetriebnahme zwischen 1992 und 1999) und der Überschussenergie berechnet. Zur Anwendung der Standard-Deklaration muss im Herkunftsnachweissystem unter «MKF-Deklaration erfassen» bei den zutreffenden MKF-Anlagen das Häkchen «Standard-Deklaration» gesetzt und die Überschussenergie eingetragen werden. Beim anschliessenden Abspeichern der Werte wird die finanzielle Deklaration automatisch ausgefüllt.

Vergütung der Arbeitstarife in Abhängigkeit der Tarifzeiten

Eine zweite Möglichkeit besteht darin, dass das EVU pro unabhängigen Produzenten die vergüteten Arbeitstarife in Abhängigkeit der Tarifzeiten erfasst. Die Vergütung entspricht einem Jahresmitteltarif von 15 bzw. 16 Rp./kWh.

Tabelle 3: Erhebung der an die unabhängigen Produzenten vergüteten Tarife

Alle Angaben sind Beispiele	An unabhängige Produzenten vergütete Tarife (Rp./kWh)	Dauer der Tarifzeiten (h) (p.a.)	Jahresmitteltarif (Rp./kWh), gewichtet nach Dauer Tarifzeiten
Winter HT	19,1	1976	15,0
Winter NT	15,0	2392	
Sommer HT	15,0	1990	
Sommer NT	11,6	2402	

Falls die Vergütungen an den unabhängigen Produzenten höher als 15 bzw. 16 Rp./kWh sind, werden sie gemäss Beispiel in Tabelle 4 proportional herabgesetzt (die vom Stromlieferanten zu erhebenden Daten sind fett dargestellt; der relevante Jahresmitteltarife beträgt im Beispiel 15 Rp./kWh):

Tabelle 4: Erhebung der an die unabhängigen Produzenten vergüteten Tarife (Beispiel mit herabgesetzten Tarifen)

Alle Angaben sind Beispiele	An unabhängige Produzenten vergütete Tarife (Rp./kWh)	Dauer der Tarifzeiten (h) (p.a.)	Jahresmitteltarif (Rp./kWh), gewichtet nach Dauer Tarifzeiten	Proportional herabgesetzte Vergütung (Rp./kWh) zur Berechnung der zu erstattenden Mehrkosten (mit Faktor 15/18.9 multipliziert)
Winter HT	25,0	1976	18,9	19,8
Winter NT	20,0	2392		15,9
Sommer HT	20,0	1990		15,9
Sommer NT	12,0	2402		9,5